



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verwaltungsgemeinschaften
 3. Verbandsgemeinden und
 4. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-70 jl-gö

Datum
29.03.2010

Zukunftsinvestitionsgesetz – Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts des lang anhaltenden und drastischen Winters und den dadurch hervorgerufenen zum Teil erheblichen Straßenschäden hat die Diskussion um die Beseitigung derselben in den letzten Wochen zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Schäden an den kommunalen Straßen in diesem Jahr wesentlich größer ausfallen werden als in den zurückliegenden Wintern. Das Bundesministerium der Finanzen hat in diesem Zusammenhang am 11.03.2010 im Hinblick auf einen Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins im Finanzausschuss des Bundesrates folgende Protokollerklärung abgegeben:

„Die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen ist ein drängendes Problem, dessen Lösung keinen zeitlichen Aufschub erlaubt. Die Bundesregierung begrüßt daher die Klarstellung zum Förderbereich kommunale Straßen, der nach dem ZuInvG ausdrücklich auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt ist.

Wir teilen die Auffassung, dass die Mittel des ZuInvG für die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen dann eingesetzt werden können, wenn das konkrete Investitionsvorhaben im Ergebnis zu einer wahrnehmbaren Minderung des Straßenlärms führt und die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Mit dieser Klarstellung wird nicht die generelle Förderung von Investitionsvorhaben für kommunale Straßen eröffnet, die Beschränkung auf Lärmschutz bleibt natürlich bestehen.“

Auswirkungen auf die Umsetzung des ZuInvG in Sachsen-Anhalt - Kommunale Investitionspauschale

Die Ausgestaltung der im Rahmen des ZuInvG in Sachsen-Anhalt vorgesehenen Förderbereiche ist weitestgehend projektbezogen erfolgt. Lediglich im Bereich der kommunalen Investi-

tionspauschale erfolgte eine pauschale Mittelausteilung und eine daran ansetzende weitestgehend flexible Mittelverwendung seitens der Kommunen im Rahmen der sonstigen Vorgaben des ZuInvG und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung sowie der gemeinsam vom Land und den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten FAQ-Liste.

Im gemeinsamen Runderlass zur Durchführung des ZuInvG vom 24.04.2009 (MBL LSA 2009, S. 322 ff.) und der hier beigefügten Anlage 2 (Ergänzende Verfahrensregelung für die Bewilligung der kommunalen Investitionspauschale) wird im Abschnitt I festgehalten, dass die Kommunen die Mittel der kommunalen Investitionspauschale bis zum 31.12.2009 verausgaben oder der Investitionsbank gegenüber verbindlich erklären müssen, ob die Mittel für den Schwerpunktbereich Bildung oder den Schwerpunktbereich sonstige Infrastruktur ausgegeben werden. Zwar müssen die Kommunen bei der Verwendung der kommunalen Investitionspauschale nicht auf die Einhaltung der vom Bund durch § 3 ZuInvG vorgegebenen Quote achten, dass 65% im Schwerpunktbereich Bildungsinfrastruktur und 35% im Schwerpunktbereich Infrastruktur verausgabt werden. Jedoch beabsichtigt das Land bei einer sich abzeichnenden anderen Ausgabegewichtung der kommunalen Investitionspauschale eine gewisse Anpassungsreaktion in den übrigen Förderbereichen des ZuInvG, um so in der Gesamtheit aller Förderbereiche vom Land und den Kommunen die Einhaltung der vom Bund vorgegebenen Quote zu gewährleisten. Der hierfür benötigten Vorausschau der Mittelverwendung auch im Bereich der kommunalen Investitionspauschale diente die verbindliche Erklärung der Kommunen zur Verwendung der kommunalen Investitionspauschale bis zum 31.12.2009.

Mit Blick auf die jüngste Äußerung des BMF zur Sanierung der Straßenschäden im Sinne von förderfähigen Lärmschutzmaßnahmen dürfte eigentlich diese Möglichkeit lediglich für jene Kommunen bestehen, die sofern sie überhaupt noch über frei verfügbare Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale verfügen, eine Verwendung im Bereich der sonstigen Infrastruktur verbindlich erklärt hatten. An das zuständige MI LSA haben wir zunächst die grundsätzliche Frage gerichtet, inwieweit angesichts eventuell vorhandener Auswertungen zum Umsetzungsstand die Behandlung der Problematik der Winterschäden im Rahmen des ZuInvG bzw. der kommunalen Infrastrukturpauschale als überhaupt noch relevant angesehen wird. Von dieser Einschätzung hängt auch die Antwort auf die Fragen ab, ob aus Sicht des MI LSA mit Blick auf die jüngste Äußerung des BMF die Möglichkeit der Sanierung der Straßenschäden im Sinne von förderfähigen Lärmschutzmaßnahmen lediglich für jene Kommunen besteht, die sofern sie überhaupt noch über frei verfügbare Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale verfügen, eine Verwendung im Bereich der sonstigen Infrastruktur verbindlich zum 31.12.2009 erklärt hatten, oder ob es aus Sicht des MI LSA die Möglichkeit einer Umschichtung bisher nicht verwendeter Mittel vom Schwerpunktbereich Bildungsinfrastruktur zum Schwerpunktbereich Infrastruktur gibt?

Das Ministerium der Finanzen (MF LSA) hat uns heute darüber informiert, dass es Überlegungen gibt, eventuell auch eine Umschichtung vom Schwerpunktbereich Bildungsinfrastruktur zum Schwerpunktbereich Infrastruktur zu ermöglichen. Hintergrund ist, dass sich bei der kommunalen Investitionspauschale eine stärkere Inanspruchnahme des Schwerpunktbereichs Bildungsinfrastruktur als 65 % abzeichnet. Erste Überlegungen gehen in die Richtung, Kommunen, die noch über freie Mittel der Investitionspauschale verfügen, die Sanierung von Winterschäden zu ermöglichen, auch wenn Sie zum 31.12.2009 verbindlich gegenüber der IB erklärt hatten, die Mittel für den Schwerpunktbereich Bildungsinfrastruktur verausgaben zu wollen. Für Kommunen die eine Anmeldung für den Schwerpunktbereich Infrastruktur vorgenommen hatten, dürfte die Sanierung der Winterschäden generell kein Problem darstellen.

Für die Abschätzung, ob hierfür überhaupt Interesse besteht, bitten wir alle interessierten Städte und Gemeinden, die über noch frei verfügbare Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale verfügen uns dies

bis zum 7. April 2010 mitzuteilen.

Dabei ist wichtig zu erfahren, für welchen Schwerpunktbereich die Mittel zum 31.12.2009 angemeldet wurden. Aufgrund der Resonanz der Meldungen werden das MF LSA und das MI LSA über die Möglichkeit nachdenken, eine Verausgabung der Mittel aus der kommunalen Investitionspauschale auch für die Beseitigung der Winterschäden zu ermöglichen, trotz dessen eine Anmeldung für den Schwerpunktbereich Bildungsinfrastruktur erfolgte.

Wir möchten deutlich darauf hinweisen, dass es sich hierbei zunächst um Überlegungen handelt. Über den Fortgang werden wir auch in Anlehnung an die Rückläufe zeitnah informieren.

Direkte Förderung von Straßenbaumaßnahmen

Zudem sind im Rahmen des ZuInvG im kommunalen Bereich zwei Förderprogramme mit direktem Bezug zum kommunalen Straßenbau vorgesehen. Hierbei handelt es sich zum einen um die projektbezogene Förderung von Straßenbaumaßnahmen (Lärmschutz) bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Zuständigkeitsbereich des Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) und zum anderen um ein pauschales Projekt im Zuständigkeitsbereich des Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) mit Ansatzpunkt hoch belasteter Straßen der Oberzentren.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich auch hier an die jeweiligen Ministerien gewandt und hinterfragt, inwieweit angesichts eventuell vorhandener Auswertungen zum Umsetzungsstand die Behandlung der Problematik der Winterschäden im Rahmen des ZuInvG als überhaupt noch relevant angesehen wird, und ob die zuständigen Ministerien die vom BMF aufgeworfene Annahme teilen, dass die Beseitigung der Straßenschäden unter den Lärmschutz fällt?

Das hiesige MLU hat diesbezüglich folgende Auffassung vertreten.

„ ... Grundsätzlich wird auch seitens MLU die Auffassung geteilt, dass die Beseitigung von Straßenschäden aufgrund des lang anhaltenden Winters ein drängendes Problem darstellt. Hierzu hat jetzt der Bund mit seiner Protokollnotiz eine gewisse Öffnung in Richtung K II – Mittel geschaffen.

Aus fachlicher und finanzieller Sicht ist jedoch folgendes anzumerken.

Das MLU fördert im Rahmen des K II-Programms Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm in den Städten Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau mit einem Gesamtvolumen von 8,35 Mio. €. Davon sind bereits 8,33 Mio. € für Lärmschutzmaßnahmen bewilligt. Von diesen 8,33 Mio. € werden 4,43 Mio. € in den Ersatz lauter Straßenoberflächen durch leisere Straßenoberflächen investiert (z. B. Ersatz von z. T. erheblich verschlissenen Pflaster durch Asphalt). Bei diesen Maßnahmen werden natürlich auch gleichzeitig die Winterschäden beseitigt.

Die Lärmsanierung an Straßen wird auf der Grundlage von Lärmaktionsplänen durchgeführt.

Dabei wird der Geräuschpegel, die Anzahl der betroffenen Bürger und die Höhe des Verkehrsaufkommens berücksichtigt. Die reine Beseitigung der Winterschäden, die zwar die Lärmbelastung reduziert, die jedoch lediglich einem nicht ordnungsgemäßen Straßenzustand geschuldet ist, ist nicht im Lärmaktionsplan erfasst und kann deshalb nicht vordergründig berücksichtigt werden.

Gem. K II – Leitfaden gelten für die Lärmschutzmaßnahmen nachstehende Förderkriterien:

Eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ist möglich, wenn als Handlungsziel Lärmbelastungen ab 65 dB(A) tags oder ab 55 dB(A) nachts durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vermieden werden oder ein Aktionsplan nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmsanierungsmaßnahmen zur Beruhigung eines Gebietes der Gemeinde vorsieht. In die Förderung eingeschlossen werden:

- *bauliche Veränderungen der Straße (beispielsweise Verringerung des Straßenquerschnitts durch Nutzungsänderung von bisher für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrspuren),*
- *Abmarkierung von Radwegen,*
- *Möblierung,*
- *Ersatz oder Überdeckung von Pflaster durch Asphalt (Förderfähig sind Verfahren, die für den Bundes- und Landesstraßenbau anerkannt und eingeführt sind.),*
- *Einsatz von lärm mindernden Straßenoberflächen und*
- *verkehrsorganisatorische Maßnahmen einschließlich der Optimierung von Lichtsignalanlagen zur Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr*
- *planungsbezogene Projektkosten.*

Eine einfache Sanierung einer verschlissenen Straßenoberfläche, beispielsweise der Ersatz einer Straßenoberfläche durch eine andere, die nach 16. BImSchV, Anlage 1 Tabelle B keinen geringeren Korrekturwert DStr aufweist, stellt keine Lärmsanierung dar.

Fachliche Fördervoraussetzungen sind, dass

- *das Vorhaben aus einem Lärmaktionsplan nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan abzuleiten ist,*
- *das Vorhaben nachweislich zu einer wahrnehmbaren Entlastung der Betroffenen führt,*
- *bei passiven Maßnahmen Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen analog zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) festgestellt wird. Sofern für die zu ersetzenden Fenster durch die Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung Fenster einzusetzen sind, die das nach 24. BImSchV erforderliche Schalldämmmaß erreichen, ist eine Förderung auf der Grundlage des ZuInvG ausgeschlossen.*

Bei der Lärmaktionsplanung ist auch ein entsprechender Planentwurf, der die fachliche Abstimmung der betroffenen Ämter der Gemeinde durchlaufen hat, ausreichend.

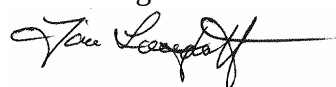
Zusätzliche Mittel stehen für weitere Maßnahmen derzeit nicht bereit. Für Lärmschutzmaßnahmen des MLU besteht über die gegenwärtigen Bewilligungen hinaus ein weiterer Bedarf in Höhe von rund 3,2 Mio. €. Die damit zu fördernden Projekte mussten bisher zurückgestellt werden, da keine K II – Bewilligungskontingente zur Verfügung stehen. Diese anstehenden

Projekte beinhalten auch die Erneuerung von Straßenbelägen zur Lärmsanierung, würden damit aber wiederum auch gleichzeitig Winterschäden beseitigen.

Werden aus anderen Ressorts entsprechende Mittel über Umschichtungen bereitgestellt, könnten diese Projekte kurzfristig in Angriff genommen werden.

Wir sehen in der Protokollnotiz des BMF zwar grundsätzlich eine gewisse Öffnung in Richtung der K II – Mittelverwendung, die jedoch angesichts des weiten Voranschreitens des Zu-InvG und der hiesigen Ausgestaltung kaum zum Tragen kommen dürfte. Sofern uns durch die Abfrage aber anderweitige Informationen vorliegen, werden wir das weitere Gespräch mit dem MI LSA bzw. mit dem MF LSA suchen und zeitnah darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jörn Langhoff